

Professor Dr. Peter Krebs

Stichpunktartige Lösungshinweise für die Klausur im Vordiplom „Zivilrecht“ S 2003 – 2. Termin

Vorbemerkung

Die zweite Klausur im Vordiplom Zivilrecht hatte aus Sicht der Studenten einen etwas höheren Schwierigkeitsgrad als die erste Klausur. Dies liegt zum einen daran, dass das Themengebiet der ersten Klausur, das Kaufvertragsrecht, sehr intensiv vorbereitet wurde, während das Deliktsrecht und speziell das Produkthaftungsrecht nur knapp behandelt wurden. Zum zweiten ist das Deliktsrecht insbesondere was die Rechtswidrigkeit und die Kausalität betrifft, aber auch das Verschulden bei der Produzentenhaftung, weniger durchnormiert als das Kaufvertragsrecht. Dies wurde bei der Bewertung berücksichtigt.

1. Teil

Anspruch der Krankenkasse K gegen I auf Ersatz der Behandlungskosten des P in Höhe von 5.000 €.

I. Anspruch aus § 1 ProdHaftG i.V.m. § 116 Abs. 1 S. 1 SGB X.

I ist nicht bereits Hersteller im engeren Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 ProdHaftG. I ist jedoch Hersteller sowohl gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 ProdHaftG (Verkauf der Rasenmäher unter seiner Marke) als auch gemäß § 4 Abs. 2 ProdHaftG (Importeur aus dem Raum außerhalb der EU).

Die Körperverletzung ist eine Rechtsgutverletzung i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 1 ProdHaftG. Der Rasenmäher ist eine bewegliche Sache und damit ein Produkt i.S.d. § 2 ProdHaftG. Es handelt sich bei ihm um ein fehlerhaftes, also nicht sicheres Produkt im Zeitpunkt der Inverkehrbringung i.S.d. § 3 ProdHaftG (Die Explosionsquote von 1 zu 1.000 pro Jahr ist angesichts der mit Explosionen verbundenen Gefahren keinesfalls innerhalb eines hinnehmbaren Toleranzbereiches. Besonders deutlich wird dies, wenn man die Unfallquote auf die Bundesrepublik insgesamt hochrechnet.) Die Kausalität zwischen dem Fehler und der Rechtsgutsverletzung i.S.d. Äquivalenz- und der Adäquanztheorie ist gegeben. Es liegt kein Ausschlussgrund i.S.d. §§ 1 Abs. 2, Abs. 3 ProdHaftG vor. Insbesondere ist der Fehler erkennbar, weshalb ein Ausschluss gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG ausscheidet. Hinsichtlich des Schadensersatzumfanges sind § 8 Abs. 1 1. Alt. ProdHaftG und § 10 ProdHaftG (Haftungshöchstgrenze) heranzuziehen. Der Schaden ist ersatzfähig. Der Schadensersatzanspruch ist auch nicht gemäß § 12 ProdHaftG verjährt. Dieser Anspruch ist gemäß § 116 Abs. 1 S. 1 SGB X auf die Krankenkasse K übergegangen. § 116 Abs. 1 SGB X und nicht § 67 VVG ist die richtige Überleitungsnorm, da es sich hier um eine gesetzliche Sozialversicherung handelt.

Ergebnis: K hat gegen I aus § 1 ProdHaftG i.V.m. § 116 Abs. 1 S. 1 SGB X einen Schadensersatzanspruch wegen der Behandlungskosten der K in Höhe von 5.000 €.

II. Anspruch auf Ersatz der Behandlungskosten I gegen K aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. § 116 Abs. 1 S.1 SGB X

§ 823 Abs. 1 BGB steht gem. § 15 Abs. 2 ProdHaftG und Art. 13 der Produkthaftungsrichtlinie neben der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Verletzte Rechtsgüter i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB sind Körper und Gesundheit. Problematisch ist die Rechtswidrigkeit der Pflichtverletzung. Von den Studenten wurden nicht erwartet, dass sie exakt zwischen unmittelbarer aktiver rechtsgutsverletzender Handlung, mittelbarer aktiver rechtsgutsverletzender Handlung und Unterlassung unterscheiden können. Hier liegt ein aktives Tun (in Verkehrbringen des Rasenmähers), welches nur mittelbar zu einer Rechtsgutsverletzung führt, vor. Sie sollten jedoch erkennen, dass es um Verkehrssicherungspflichten geht. Erforderlich war nach der Lehre vom Handlungsunrecht daher, die konkrete Feststellung der Pflichtwidrigkeit.

Hierzu war an sich der Pflichtenstandard zu konkretisieren. Hier wurden jedoch keine großen Anforderungen gestellt. Die Übernahme des für normale Hersteller geltenden Pflichtenstandards unter Übernahme der Regelung des § 4 ProdHaftG wurde als noch ausreichend angesehen, obwohl dies hier sehr problematisch ist. Richtigerweise hätte die Prüfung jedoch wie folgt aussehen müssen: I ist nicht Hersteller im eigentlichen Sinne. Problematisch ist, ob der Herstellerbegriff des Produkthaftungsgesetzes hier übertragbar ist. Die Rechtsprechung lehnt dies gegen einen Teil der Lehre grundsätzlich ab. Für einen hohen, einem Hersteller weitgehend entsprechenden Pflichtenstandard spricht, dass I sich als Hersteller geriert, der Hersteller selbst nicht ohne weiteres zur Verantwortung gezogen werden kann, der Geschädigte insoweit also schutzbedürftig ist, der Import aus einer Region mit häufig deutlich niedrigen Sicherheitsstandards erfolgt, das Fehlerrisiko angesichts des sehr niedrigen Preises besonders hoch ist und Benzinrasenmäher generell ein besonders hohes Risiko erheblicher Schäden verkörpern. Daher war der Rasenmäher gerade auf seine Explosionssicherheit zu untersuchen. Dies gilt umso mehr als die Benzinpumpe eine Neuentwicklung war.

Im Ergebnis ist die Bejahung der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorzugswürdig. Dies konnte entweder nach Bejahung einer umfassenden Verkehrssicherungspflicht oder aber nach Bejahung der hier speziell entwickelten Untersuchungspflicht in Bezug auf die Explosionsgefahr geschehen (a.A. vertretbar).

Die Kausalität der Pflichtwidrigkeit gemäß der Äquivalenztheorie und der Adäquanztheorie liegen vor.

Problematisch ist das Verschulden, und zwar sowohl im Hinblick auf die Reichweite der von der Rechtsprechung hier verwendeten Vermutung als auch im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Rechtsprechung mit der zugrunde liegenden Richtlinie. Der BGH verwendet rechtsfortbildend eine strenge Verschuldensvermutung für die deliktische Produzentenhaftung gemäß § 823 Abs. 1 BGB, die außer bei Ausreißern nicht widerlegbar ist. Für die Studenten bestand das besondere Problem darin, dass Sie zwischen der hier aufgestellten Vermutung des BGH, die praktisch unwiderlegbar ist, und der schwächeren Vermutung des § 280 Abs. 1 S. 2 BGB, die den Studenten vertrauter ist, unter-

scheiden mussten. Die nicht zutreffende Unterscheidung war daher nur ein kleiner Fehler. Ein Bonusproblem ist die Vereinbarkeit der Rechtsprechung des BGH mit der de facto Abschaffung des Verschuldenserfordernisses mit dem abschließenden Charakter der Richtlinie (vgl. Schaub, ZEuP, 2003, 562 ff. zu EuGH-Slg. 2002 I 3856). Es war sehr gut vertretbar, daher die Anwendung des § 823 I BGB in Form der Produzentenhaftung abzulehnen, womit dann aber die echte Verschuldenshaftung zu erörtern war. Wer die Haftung bejahte, musste zusätzlich den Schaden und die haftungsausfüllende Kausalität und die Überleitung gemäß § 116 Abs. 1 S. 1 SGB X ansprechen.

Im Ergebnis konnte der Anspruch sowohl bejaht als auch verneint werden.

2. Teil

Anspruch des P gegen I auf Zahlung von 150 € für die zerstörte Kleidung.

I. Anspruch aus § 1 ProdHaftG

I ist Quasihersteller i.S.d. § 4 Abs. 1 S. 2 ProdHaftG, als auch nach § 4 Abs. 2 ProdHaftG. Die Rechtsgutverletzung besteht hier in der Verletzung einer anderen Sache als das Produkt, wobei die Sache privat verwendet wurde (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1, S. 2 ProdHaftG). Produkt i.S.d. § 2 ProdHaftG ist der Rasenmäher. Dieser ist unsicher und hat einen Fehler i.S.d. § 3 ProdHaftG. Die Kausalität zwischen Fehler und Rechtsgutverletzung ist gegeben. Es gibt keine Anhaltspunkte für einen Haftungsausschluss gemäß § 1 Abs. 2, Abs. 3 ProdHaftG. Der Anspruch scheitert jedoch daran, dass gemäß § 11 ProdHaftG Sachschäden bis 500 € vom Geschädigten selbst zu tragen sind (selbstbehaft).

Im Ergebnis besteht daher kein Anspruch gemäß § 1 ProdHaftG.

II. Anspruch gemäß § 823 Abs. 1 BGB (Produzentenhaftung)

Diese Prüfung muss entsprechend der Prüfung im ersten Teil unter II. erfolgen. Dass der Schaden in Geld auszugleichen ist, folgt aus § 249 Abs. 2. S. 1 BGB.

3. Teil

Anspruch des P gegen I auf Schmerzensgeld.

I. Anspruch aus § 1 ProdHaftG i.V.m. § 8 S. 2 ProdHaftG

Hier kann weitgehend auf den zweiten Teil I verwiesen werden, außer dass gemäß § 8 S. 2 ProdHaftG der Schaden ersatzfähig ist.

II. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB

Diese Anspruchsgrundlage ist nur zu erwähnen, wenn oben § 823 Abs. 1 BGB bejaht wurde, dann ist entsprechend zu verweisen. Die Ersatzfähigkeit des Schadens des immateriellen Schadens aus der Körperverletzung folgt aus § 253 Abs. 2 BGB.

Hinweis: 2. Teil und 3. Teil können auch ohne weiteres zusammengezogen werden.

3. Teil

Anspruch des L gegen I auf 600.000 € entgangenen Gewinn und 10 Millionen € Imageschaden aus § 437 Nr. 3, § 280, Abs. 1, Abs. 3, § 281 BGB (i.V.m. § 249 S. 1 BGB und § 252 BGB).

Ein wirksamer Kaufvertrag ist laut Sachverhalt zwischen I und C zustande gekommen. Ein Mangel der Kaufsache bei Gefahrübergang folgt hier aus § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB (gefährliche Beschaffenheit). Die Ware gilt mangels Erkennbarkeit bei normaler Prüfung nicht als genehmigt gemäß § 377 HGB (§ 377 HGB erforderte eine saubere Prüfung bis hin zum Gewerbe). Bei einem Entwicklungsfehler liegt der Fehler immer schon bei Gefahrübergang vor. Positiv bewertet wurde die Erörterung der Abgrenzung von § 280 BGB zu § 281 BGB. Hierbei war beides vertretbar. Einer Fristsetzung bedurfte es angesichts der Sachlage (Stimmungsbild der Öffentlichkeit) jedoch in keinem Fall (§ 281 Abs. 2 BGB besondere Umstände). Kompliziert, aber vertretbar, war die Heranziehung des § 478 Abs. 1 BGB. Die Pflichtverletzung muss gemäß § 280 Abs. 1 BGB zu vertreten sein. Dies wird gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet. Vertretensmaßstab ist gemäß § 276 Vorsatz und Fahrlässigkeit. Positiv wurde die Erörterung des Streitiges um die weitergehende Verantwortlichkeit bei Gattungsschulden vermerkt. Richtigerweise ist dieser Ansatz jedoch abzulehnen (näher Lösung 1. Termin). Ob hier eine Fahrlässigkeit vorliegt, hängt vom Pflichtenstandard ab. Insoweit ist vor allem Konsequenz zu den Überlegungen zu § 823 Abs. 1 BGB gefragt. Im Übrigen war beides vertretbar.

Wer das Verschulden bejahte, konnte unproblematisch beide Schadenspositionen bejahen, auch wenn der in der Übung nicht ausdrücklich behandelte Imageschaden vielleicht besonders gewöhnungsbedürftig war. Er fällt jedoch unproblematisch unter § 249 S. 1 BGB, ist also nicht etwa immaterieller unter § 253 BGB fallender Schaden. Der entgangene Gewinn ist dagegen von § 252 BGB erfasst. Eine Prüfung eines parallelen deliktischen Anspruches aus § 823 Abs. 1 wurde mangels verletzten Rechtsguts (kein Eingriff in den eingerichteten ausgeübten Gewerbebetrieb, keine Persönlichkeitsverletzung durch I, sondern allenfalls durch die Medien, mangelhaftes Produkt und damit kein verletztes Eigentum) nicht erwartet. Vertretbar war allerdings die Erörterung des § 823 Abs. 1 BGB auf der Basis der Weiterfresserrechtsprechung. Auch deren Voraussetzungen waren jedoch nicht erfüllt, weshalb ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB zu verneinen war.